

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. Mai 2000

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000**

Nr. 4.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000

Mit dem AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992, i.d.g.F., wurde die Entrichtung eines Agrarmarketingbeitrages bestimmter Beitragsschuldner an die Agrarmarkt Austria (AMA) geregelt. Diesen Beitrag hat die AMA zur Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen und zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland zu verwenden.

Zur Erreichung dieser Ziele im Bereich der Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern und Schafen werden die Agrarmarketingbeiträge der Inhaber der Betriebe, in denen diese Tiere geschlachtet werden, der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH zur Durchführung ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Genaue Informationen dazu, wie Ihre Marketingbeiträge im Inland und Ausland für das in Österreich erzeugte Fleisch eingesetzt werden, erhalten Sie unter anderem in der Zeitschrift "Fach- und Mitteilungsblatt des Verbandes österreichischer Schweineerzeuger (VÖS)".

Sollten Sie zur Beitragsentrichtung oder -bemessung noch weitere Fragen haben oder an der Zusage der Verordnung interessiert sein, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Beitragseinhebungsreferats gerne für weitere Informationen zur Verfügung (☎ 01/33151/ Dw. 4516, 4517, 4518, 4519).

Sie werden ersucht, die ebenfalls beigelegte Beitragserklärung genau und leserlich auszufüllen und den von Ihnen errechneten Betrag zeitgerecht auf das Konto der Agrarmarkt Austria (PSK-Konto 7283600) einzuzahlen.

Sollten in Ihrem Betrieb die Grundlagen für eine Beitragspflicht für das Jahr 2000 fehlen (z.B. weil in Ihrem Betrieb zur Zeit keine Schlachtungen durchgeführt werden oder der Betrieb aufgegeben wurde), so werden Sie ersucht, dies der AMA schriftlich, unter Zugrundelegung geeigneter Nachweise (z.B. Abmeldung des Gewerbes), mitzuteilen, damit die Beitragseinhebung für diesen Zeitraum nicht durchgeführt wird. Wenn Sie später den Betrieb wieder aufnehmen, teilen Sie dies erneut mit, damit die AMA Ihnen eine Beitragserklärung zusenden kann.

Die Marktanteilsicherung für in Österreich erzeugtes Fleisch im Inland und die Erschließung von Märkten im Ausland bedarf einer gemeinsamen Anstrengung aller österreichischen Anbieter. Wenn es gelingt, daß die auch durch Ihren Beitrag ermöglichten Aktivitäten zu einer Verstärkung des Effektes der österreichischen Marketingmaßnahmen führen, wäre ein wichtiger Schritt in Richtung eines gesicherten Absatzes für in Österreich erzeugtes Fleisch getan.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck